

**Am 10. Juni hat die Hessische Landesregierung neue Anpassungen der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus verabschiedet, die bis zum 16. August 2020 gilt.**

**Ab dem 11. Juni** werden auch die für den Sport geltenden Regelungen an die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des Landes Hessen angeglichen. Demnach darf **Kontaktsport unter Beachtung der Hygieneregeln mit bis zu zehn Personen** durchgeführt werden. Auch die **Schwimmbäder dürfen unter Auflagen wieder öffnen.**

Nachfolgend gibt es wichtige Antworten zu Fragen zum Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetriebs. (Stand 10-6-2020)

*Unter welchen Voraussetzungen ist der Trainingsbetrieb ab dem 11. Juni gestattet?*

**Ab dem 11. Juni ist neben dem bereits vorher erlaubten Trainings- auch ein Wettkampfbetrieb auf Sportanlagen (im Freien und in Hallen) wieder möglich, sofern dabei bestimmte Vorgaben eingehalten werden.**

**Voraussetzung ist, dass der Sport alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes stattfindet.** Dies orientiert sich an den allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen. Bei größeren Gruppen muss gewährleistet sein, dass die Unterschreitung der Abstandsregel der oben genannten Systematik Rechnung trägt.

**Mannschaftssportarten, bei denen sich maximal zehn Sportlerinnen/Sportler auf einem gemeinsamen Spielfeld befinden, sind damit ab 11. Juni zulässig. Es dürfen also zehn Personen miteinander die Abstandsregel pro Trainingseinheit unterschreiten und sogar beim Sport Kontakt haben.**

**Schiedsrichter oder Wettkampfrichter sowie Auswechselspieler werden nicht in die Personenzahl mit eingerechnet, sofern diese stets mindestens 1,5 m Abstand halten.**

Zudem muss gewährleistet sein, dass:

- 1. nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird.**
- 2. der Trainingsbetrieb auf Sportanlagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. ohne Zuschauer, stattfindet. Sportbetrieb mit Zuschauern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.**
- 3. in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht ist und darauf geachtet wird, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.**
- 4. die Vorgaben für Sanitäranlagen und Gastronomiebereiche eingehalten werden: Dusch- und Umkleieräume, Waschräume, Gaststätten- und Gastronomiebereich sowie Toiletten können geöffnet werden (siehe Frage zu Sanitäranlagen). Clubräume, Gemeinschafts- oder Gesellschaftsräume bleiben geschlossen.**
- 5. die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.**

*Sind Zuschauer im Trainings- und Wettkampfbetrieb gestattet?*

Aus § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung wird deutlich, dass Zuschauer weder beim Trainingsbetrieb noch bei Wettkämpfen aktuell gestattet sind. Dies betrifft explizit auch Mütter und Väter, oder Verwandte, die Kinder und Jugendliche zum Training oder zum Wettkampf bringen.

*Kann ich meine Sportangebote auf öffentliche Flächen verlegen?*

**Prinzipiell ja.** Wenn Sportangebote von der Halle auf öffentliche Flächen (Parks, Grünflächen etc.) verlegt werden, sollte vorher jedoch **Rücksprache mit der Kommune gehalten werden, ob diese Flächen genutzt werden dürfen.**

*Dürfen sanitäre Anlagen und Umkleiden geöffnet werden?*

**Einzelumkleiden, Wechselspindel und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) können nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch Instituts für Hygiene genutzt werden.**

**Sammelumkleiden** können von **höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche** genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind. Dies gilt auch in Fitnessstudios, Sportanlagen und Schwimmbädern und Saunen.

Anmerkung des Vorstands zu diesem Punkt:

**In der SKG Halle bleiben die Duschen und Sammelumkleiden auf Grund der nicht einzuhaltenden Vorgaben bis auf weiteres geschlossen!!!! Für die Großsporthalle und die Halle der MNS sind der Kreis bzw. die Stadt zuständig**

*Ist Schwimmsport wieder möglich?*

**Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen können für den Publikumsverkehr ab dem 15.6.2020 geöffnet werden.** Es kann Badebetrieb unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen stattfinden. Weiterhin erlaubt ist die Durchführung von Schwimmkursen und der Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Schwimmkurse dürfen von allen Anbietern im Rahmen dieser Öffnung wieder angeboten werden. **Unter Schwimmkursen werden auch sonstige Kursangebote im Schwimmbad gefasst, also auch Aquajogging, Wassergymnastik, etc. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind dabei strikt einzuhalten.** Schließfächer und Spindel zur Aufbewahrung von Taschen und Wertgegenständen können genutzt werden, sowie die sanitären Anlagen unter Auflagen. Die Entscheidung über die Öffnung der Schwimmbäder obliegt ausschließlich den jeweiligen Betreibern.

Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen nur betrieben werden,

1. wenn der Badebetrieb kontaktfrei ist oder nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist oder unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird,
2. nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
4. Einzelumkleiden, Wechselspindel und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch Instituts für Hygiene genutzt werden; **Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind,**
5. der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
6. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Instituts keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,

7. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleieräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,
8. und wenn die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überwacht wird, maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen wird,
9. sich in den Becken maximal eine Person je angefangener Wasserfläche von fünf Quadratmetern aufhält.

**Weiterhin Gültigkeit haben alle öffentlich in der SKG Halle ausgehängten Verhaltensmaßregeln des Vereins sowie die ebenfalls öffentlich ausgehängten Hygienevorschriften des Vereins. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Konzepte sind die jeweiligen Covid-19-Beauftragten der einzelnen Sparten oder Kurse verantwortlich!!!**

**Im Speziellen möchte der Vorstand noch einmal an die wichtigsten Regeln erinnern:**

- 1. generelle Abstandsregel die von Vereinsseite auf 2m erweitert wurde,**
- 2. auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beim Zugang und beim Verlassen der Sportstätten,** das gilt für alle Hallen (Großsporthalle, Turnhalle der MNS und SKG Halle) und auch für den Sportplatz sowie alle angemieteten Übungsräume. Während des Sportbetriebs in/auf dem jeweiligen Sportgelände gilt keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.
- 3. Die Vermeidung von Rudelbildung und Warteschlangen beim Zugang und Verlassen der Sportstätten im Einbahnverkehr,**
- 4. und die Einhaltung der Hygieneregeln mit Händewaschen und -desinfektion beim Betreten/Verlassen der Sportstätte und nach jedem Toilettengang sowie der Desinfektion evtl. benutzter Vereins-Sportgeräte und Matten.**